Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 2763.) Verordnung wegen Einführung vo Gesindedienstbüchern. Vom 29. September 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

§. 2.

Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt, sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstattesten, und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben.

§. 3.

Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindedienstbücher den Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeinde-Vorstehern) durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1846.

§. 4.

Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.

§. 5.

Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. anzuhalten.

§. 6.

Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§. 7.

Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§. 8.

Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§. 9.

Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Groß-Tinz den 29. September 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Für den Staatsminister Uhden: Bornemann.
Frh. v. Canitz. v. Düesberg.

Formular

zu

einem Gesindebuche.

№ . . . . . (Ausfertigungsnummer der Polizeibehörde.)

Gesindebuch

für (Vor- und Zunamen)
aus (Heimathsort)
alt
Statur
Augen
Nase
Mund
Haare
Besondere Merkmale
ob dem Dienstboten die Blattern geimpft sind?
ob er militairpflichtig ist?

N. N. den . . . . . .

(L. S.)

Namen der Behörde.

(Nr. 2764.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. September 1846., betreffend das Verfahren bei öffentlichen Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist.

Zur Wahrung der obrigkeitlichen Autorität bei den zur Unterdrückung von Unruhen oder in Folge derselben zu ergreifenden Maaßregeln, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. d. M. Folgendes:

1) Oeffentliche Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumultes, bei welchem das Einschreiten der bewaffneten Macht eingetreten oder in Anspruch genommen ist, sind ausschließlich von der dazu befugten Militair- und Zivilbehörde zu erlassen.

2) Die Befugniß zu öffentlichen Bekanntmachungen steht in solchen Fällen zu:
   a) dem Gouverneur oder Kommandanten, in deren Ermangelung dem obersten Militairbefehlshaber am Orte und dem ersten Zivilverwaltungsbeamten, zu dessen Ressort die Handhabung der Polizei am Orte gehört;
   b) den diesen dienstlich vorgesetzten Beamten und Behörden.

3) Bekanntmachungen anderer unmittelbarer oder mittelbarer Beamten oder Behörden dürfen nur unter Einverständniß der zu 2 a. genannten Beamten oder der Vorgesetzten der letzteren erlassen werden.

4) Sobald aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist, amtliche Bekanntmachungen erlassen worden, sind vor Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses alle Veröffentlichungen, welche denselben widersprechen oder in der Darstellung des Sachverhältnisses über den thatsächlichen Inhalt jener Bekanntmachungen hinausgehen, zum Druck nicht zu verstatten.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Groß-Tinz, den 29. September 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.